EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0061(CNS)
2004/0062(CNS)
2004/0063(CNS)

16.12.2004

* und *III
ENTWURF EINES BERICHTS

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0011/2004 – 2004/0061(CNS))

2. Vorschlag für eine Empfehlung des RAtes zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0012/2004 – 2004/0062(CNS))

3. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen
(KOM(2004)0178 – C6-0013/2004 – 2004/0063(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Vincent Peillon

PR_CNS_title4am

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 16

BEGRÜNDUNG 18

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Kommission Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM2004 – C6-0011/2004 – 2004/0061(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM2004)0178[1],

– gestützt auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0011/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2004),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 4
(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu	(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.	verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, ***die Beteiligung von Frauen an der wissenschaftlichen Forschung zu fördern,*** die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.

Begründung

Die Zahl der Forscherinnen insbesondere im wissenschaftlichen Bereich liegt noch weit unter derjenigen der männlichen Kollegen, europaweit bei unter 50 %. Dabei gibt es unter den unter 30-Jährigen mehr Frauen als Männer mit Hochschulabschluss. Bei dem Bemühen, in den wissenschaftlichen Laufbahnen und Entscheidungsgremien stärker vertreten zu sein, stoßen die Frauen auf Hindernisse, gegen die angegangen werden sollte.

Änderungsantrag 2
Erwägung 12 a (neu)

	(12a) Da die Familienzusammenführung ein wesentlicher Aspekt bzw. eine Voraussetzung für die Mobilität der Forscher ist, sollte die Einreise ihrer Familienangehörigen erleichtert werden, damit die Einheit der Familie erhalten bleibt.

Begründung

Die Familienzusammenführung ist ein sehr wichtiges Kriterium für einen Forscher aus einem Drittstaat, der sich in Europa aufhalten möchte. Die Schwierigkeit, seine Familie herzuholen, stellt ein erhebliches Hemmnis für die Mobilität dar und kann ihn veranlassen, sich für eine andere Zielregion zu entscheiden. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen der Forscher, die die Europäische Union in ihr Hoheitsgebiet lässt, zu erleichtern.

Änderungsantrag 3
Erwägung 12 b (neu)

	(12b) Die Familienangehörigen sollten dem Forscher also unter günstigeren Bedingungen in einen anderen Mitgliedstaat nachreisen dürfen als denjenigen, die in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung[1] vorgesehen sind, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats.
	[1] ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird auf die vom Rat am 22. September 2003 angenommene Richtlinie verwiesen, die überhaupt nicht befriedigend und für die Personengruppe, um die es hier geht, völlig ungeeignet ist. Den Familienangehörigen des Forschers müssen hinsichtlich ihrer Einreiseerlaubnis für das Gebiet des Aufnahmestaats und des Zugangs zum Arbeitsmarkt Erleichterungen gewährt werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 1

In dieser Richtlinie werden die Bedingungen für die Zulassung von Forschern, die Drittstaatsangehörige sind, in die ***Mitgliedstaaten*** für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen ***einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung*** festgelegt.	In dieser Richtlinie werden die Bedingungen für die Zulassung von Forschern, die Drittstaatsangehörige sind, in die ***Europäische Union*** für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen ***von Aufnahmevereinbarungen mit einer oder mehreren ermächtigten Stellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** festgelegt.

Begründung

Es geht darum, diesen Artikel mit Artikel 13 in Einklang zu bringen, dem zufolge ein Drittstaatsangehöriger sein Forschungsprojekt in mehreren Mitgliedstaaten durchführen und mehrere Aufnahmevereinbarungen unterzeichnen kann. Die Europäische Union muss als ein gemeinsamer Forschungsraum betrachtet werden, in dem Freizügigkeit besteht.

Änderungsantrag 5

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. ***Der Antrag*** auf Zulassung ***ist von der betreffenden Einrichtung*** gemeinsam mit Informationen über ihre Aufgabe beziehungsweise ihren Gründungszweck und dem Nachweis, dass sie Forschungstätigkeiten durchführt, bei der vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Behörde einzureichen.	2. ***Anträge*** auf Zulassung ***sind sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Einrichtungen*** gemeinsam mit Informationen über ihre Aufgabe beziehungsweise ihren Gründungszweck und dem Nachweis, dass sie Forschungstätigkeiten durchführt, bei der vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Behörde einzureichen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Kohärenz mit dem Änderungsantrag zum folgenden Absatz gewahrt werden, in dem vorgeschlagen wird, dass die Zulassung sowohl für öffentliche als auch für private Einrichtungen für einen verlängerbaren Zeitraum von 5 Jahren gelten soll.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 (neu)

	Die einer Forschungseinrichtung ausgestellte Zulassung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, der verlängert werden kann.

Begründung

Im Vorschlag der Kommission ist in den Fällen, wo sich die betreffende Einrichtung hauptsächlich mit Forschungstätigkeiten befasst, eine unbefristete Zulassung vorgesehen. Es erscheint sinnvoller, die Dauer der Zulassung allgemein auf fünf Jahre zu beschränken, dabei jedoch Möglichkeiten einer Verlängerung vorzusehen. Dies gewährleistet eine regelmäßige Kontrolle. Dieser Änderungsantrag ergänzt die Änderungsanträge 7 und 8.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten ***erteilen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Forschungstätigkeiten besteht, sowie den Hochschuleinrichtungen der***	3. Die Mitgliedstaaten ***können gemäß dem innerstaatlichen Recht von der Forschungseinrichtung eine schriftliche Verpflichtung verlangen, für die aus öffentlichen Mitteln aufgebrachten Aufenthalts-, Gesundheits- und***

Mitgliedstaaten im Sinne deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis eine unbefristete Zulassung.	***Rückführungskosten zu haften, falls der Forscher rechtswidrig im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbleibt. Die finanzielle Haftung der Forschungseinrichtung endet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung.***

Begründung

In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den Forschungseinrichtungen bei der Einreiseerlaubnis für Drittstaatsangehörige eingeräumt wird, ist es wichtig, diese Einrichtungen zur Verantwortung zu ziehen. Um Missbrauch vorzubeugen, müssen sie während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ablauf der Vereinbarung für die Kosten, die durch den rechtswidrigen Aufenthalt von Forschern entstehen, aufkommen. Bei dem von der Kommission vorgesehenen Zeitraum von einem Jahr bestand die Gefahr, die Einrichtungen zu entmutigen, sechs Monate hingegen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen Einrichtungen, die ergänzend zu ihrer Hauptaufgabe Forschungstätigkeiten durchführen, eine unbefristete Zulassung.	***entfällt***

Begründung

Wird durch den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 ersetzt.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten erteilen den privaten Einrichtungen, die ergänzend zu ihrem Gründungszweck Forschungstätigkeiten durchführen, eine Zulassung für einen Zeitraum von fünf Jahren.	***entfällt***

Begründung

Wird durch den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 ersetzt.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 6

6. Bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung verpflichtet sich die Forschungseinrichtung gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise der Forscher, die sie aufnehmen wird, sowie zur Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 3. Die Verantwortlichkeit der Forschungseinrichtung bleibt ein Jahr nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 4 über den Eintritt eines Ereignisses unterrichtet hat, das die Durchführung der Vereinbarung verhindert, aufrecht, solange der Forscher das Hoheitsgebiet der Europäischen Union nicht verlassen hat.	***entfällt***

Begründung

Wird durch den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 ersetzt.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

b) der Forscher wird während seines Aufenthalts über die monatlich erforderlichen Finanzmittel entsprechend dem von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bekannt gegebenen Mindestbetrag verfügen, um die Kosten für seinen Unterhalt und die Rückreise zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss;	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Begründung

Betrifft die englische Fassung. Den Forschern müssen die gleichen Rechte gewährleistet

werden wie den Unionsbürgern. Den Forschern muss auf jeden Fall der Zugang zum Krankenversicherungswesen ermöglicht werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten stellen einen Aufenthaltstitel für ***eine Dauer von mindestens einem Jahr*** aus ***und verlängern diesen Titel jährlich, wenn die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen nach wie vor erfüllt sind. Beträgt die Dauer der Forschungstätigkeiten weniger als ein Jahr, so wird der Aufenthaltstitel für einen der Dauer dieser Tätigkeiten entsprechenden Zeitraum ausgestellt.***	Die Mitgliedstaaten stellen einen Aufenthaltstitel für ***eine der Dauer der Aufnahmevereinbarung entsprechende Dauer*** aus.

Begründung

Wenn die Forscher aus Drittländern tatsächlich ermutigt werden sollen, zur Arbeit in die Europäische Union zu kommen, müssen ihnen die behördlichen Formalitäten so weit wie möglich vereinfacht werden. Es erscheint logisch, die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der Dauer der Vereinbarung anzupassen, anstatt einen jährlich verlängerbaren Aufenthaltstitel vorzusehen.

Änderungsantrag 13
Artikel 7 a (neu)

	Artikel 7 a
	Familienangehörige
	1. Die Mitgliedstaaten fördern die Zulassung von Familienangehörigen von Forschern aus Drittstaaten, wenn diese nicht verpflichtend ist.
	2. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der Familienangehörigen des Forschers ist dieselbe wie die des Aufenthaltstitels, der dem Forscher ausgestellt worden ist, sofern die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente dies zulässt.
	3. Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für die Familienangehörigen des Forschers darf nicht von einer

Mindestaufenthaltsdauer des Forschers abhängig gemacht werden.

Begründung

Die Familienzusammenführung ist eine der Voraussetzungen dafür, dass der europäische Forschungsraum für Drittstaatsangehörige attraktiv gemacht werden kann. Die Aufnahmestaaten müssen Maßnahmen schaffen, die eine Einreise der Familienangehörigen des Forschers begünstigen. Dies wird sich entscheidend darauf auswirken, ob er sich dafür entscheidet, sich vorübergehend außerhalb seines Herkunftslands niederzulassen.

Änderungsantrag 14
Artikel 13

1. Inhaber eines in Anwendung dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels können mit diesem Aufenthaltstitel und einem gültigen Pass oder gleichwertigen Reisedokument einen Teil ihres Forschungsprojekts auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen, sofern dieser Mitgliedstaat sie nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet. Gegebenenfalls wird unter Berücksichtigung des für die Durchführung dieses Teils der Forschungstätigkeiten nötigen Zeitraums eine neue Aufnahmevereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage sie einen Aufenthaltstitel im zweiten Mitgliedstaat erhalten.	***1. Drittstaatsangehörige, die aufgrund dieser Richtlinie als Forscher zugelassen worden sind, dürfen unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen einen Teil ihrer Forschungsarbeiten in einem anderen Mitgliedstaat durchführen.***
2. Absatz 1 lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, von Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die Gleichwertigkeitsregelung nach Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen fallen, ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt zu verlangen.	***2. Hält sich der Forscher während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat auf, so kann er seine Forschungsarbeiten auf der Grundlage der im ersten Mitgliedstaat getroffenen Aufnahmevereinbarung durchführen, sofern er in diesem anderen Mitgliedstaat über die nötigen Finanzmittel verfügt und dieser Mitgliedstaat ihn nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet.***
	3. Wenn sich der Forscher länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat

aufhält, können die Mitgliedstaaten für seine Forschungsarbeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat den Abschluss einer neuen Aufnahmevereinbarung verlangen. Auf jeden Fall müssen im Hinblick auf den anderen Mitgliedstaat die in den Artikeln 5 und 6 genannten Bedingungen erfüllt sein.

4. Wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften die Wahrnehmung der Mobilität von der Erlangung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels abhängig machen, wird dieses Visum bzw. dieser Titel unverzüglich innerhalb einer Frist gewährt, die die Fortführung der Forschung nicht behindert, aber den zuständigen Behörden genug Zeit lässt, den Antrag zu bearbeiten.

Die Mitgliedstaaten verlangen vom Forscher nicht, dass er ihr Gebiet verlässt, um seinen Antrag auf ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zu stellen.

Begründung

Der Artikel über die Mobilität ist einer der wichtigsten der Richtlinie. Dem Forscher muss gestattet werden, sein Forschungsprojekt in mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen. Hierfür müssen die Formalitäten möglichst flexibel sein. Folglich ist hinsichtlich der auf den Forschungseinrichtungen lastenden Verantwortlichkeiten legitim, die Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung vorzusehen, wenn der Forscher vorgesehen hat, mehr als drei Monate außerhalb des „Aufnahmelands" zu verbringen, das er vorübergehend verlässt.

Änderungsantrag 15
Artikel 18

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen und zum ersten Mal ***spätestens am […*]*** Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen vor. Die Mitgliedstaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck statistische Daten über die Anwendung dieser	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen und zum ersten Mal ***zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten ***sowie über den Stand der Durchführung der Maßnahmen, die in den beiden Empfehlungen des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die***

Richtlinie.	***Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgesehen sind,*** und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen ***und Ergänzungen zu der Richtlinie und die eventuelle Umwandlung der zweiten Empfehlung in eine Verordnung*** vor. Die Mitgliedstaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck statistische Daten über die Anwendung dieser Richtlinie.
**** [Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.]***	

Begründung

Die Kommission muss unbedingt die Umsetzung nicht nur der Richtlinie, sondern auch der beiden mit der Richtlinie zusammenhängenden Empfehlungen kontrollieren und nach dieser Auswertung vorschlagen können, die beiden nicht bindenden Instrumente in eine Änderung der Richtlinie umwandeln bzw. als Verordnung annehmen können.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0012/2004 – 2004/0062(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2004)0178)[1],

– gestützt auf Artikel 63 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0012/2004),

– gestützt auf die Artikel 51 seiner Geschäftsordnung ,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2004),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 16 Erwägung 4
(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte	(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.	Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, ***die Beteiligung von Frauen an der wissenschaftlichen Forschung zu fördern,*** die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.

Begründung

Die Zahl der Forscherinnen insbesondere im wissenschaftlichen Bereich liegt noch weit unter derjenigen der männlichen Kollegen, europaweit bei unter 50 %. Dabei gibt es unter den unter 30-Jährigen mehr Frauen als Männer mit Hochschulabschluss. Bei dem Bemühen, in den wissenschaftlichen Laufbahnen und Entscheidungsgremien stärker vertreten zu sein, stoßen die Frauen auf Hindernisse, gegen die angegangen werden sollte.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen (KOM(2004)0178 – C6-0013/2004 – 2004/0063(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2004)0178)[1],

– gestützt auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b Unterabsatz ii des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0013/2004),

– gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf die Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2004),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen neuen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 17 Erwägung 4
(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu	(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700 000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, denen es erlaubt werden könnte, zu Forschungszwecken in den gemeinsamen Raum einzureisen und sich darin frei zu bewegen.	verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, ***die Beteiligung von Frauen an der wissenschaftlichen Forschung zu fördern,*** die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, denen es erlaubt werden könnte, zu Forschungszwecken in den gemeinsamen Raum einzureisen und sich darin frei zu bewegen.

Begründung

Die Zahl der Forscherinnen insbesondere im wissenschaftlichen Bereich liegt noch weit unter derjenigen der männlichen Kollegen, europaweit bei unter 50 %. Dabei gibt es unter den unter 30-Jährigen mehr Frauen als Männer mit Hochschulabschluss. Bei dem Bemühen, in den wissenschaftlichen Laufbahnen und Entscheidungsgremien stärker vertreten zu sein, stoßen die Frauen auf Hindernisse, gegen die angegangen werden sollte.

BEGRÜNDUNG

Zusammenhang der Vorschläge der Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament ein Paket von Maßnahmen unterbreitet, mit denen es leichter gemacht werden soll, Forscher aus Drittstaaten in die Europäische Union einreisen zu lassen.

Diese Vorschläge sollen zur Verwirklichung der in Lissabon und Barcelona festgesetzten Ziele beitragen.

In Lissabon setzte sich die Europäische Union 2000 zum Ziel, zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden.

Da einer der Schlüssel zum Erfolg dieser Strategie darin besteht, der europäischen Forschungspolitik einen neuen Impuls zu geben, billigte der Europäische Rat die Vorschläge der Europäischen Kommission vom Januar 2000 zur Schaffung eines europäischen Forschungsraums. Um die Barrieren zwischen den einzelstaatlichen Forschungssystemen zu überwinden, nahm man sich als einen der Schwerpunkte vor, die Mobilität der Forscher zu verstärken, eine Option, die danach mehrfach bestätigt wurde.

In der Tat ist die Mobilität ein wesentlicher Bestandteil des Wissenserwerbs und -transfers. Dank der Übertragung von Fachwissen und der Vernetzung der Wissenschaftler erhöht sie das allgemeine Niveau der europäischen Forschung.

Diese Erwägungen fanden Eingang in das 6. FTE-Rahmenprogramm, denn im Rahmen des Tätigkeitsfelds „Humanressourcen und Mobilität“ werden 1,6 Mrd. Euro für Maßnahmen zugunsten der Aus- und Weiterbildung, der Mobilität und der Laufbahnentwicklung der Forscher bereitgestellt.

Die Mobilität muss also innerhalb der Europäischen Union, aber auch im Rahmen des Austauschs mit Drittstaaten ins Auge gefasst werden.

Die Aufnahme von Forschern aus Drittländern ist im Übrigen unverzichtbar, wenn das in Barcelona festgesetzte Ziel, 3% des BIP der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung aufzuwenden, erreicht werden soll. Bis 2010 muss die EU dafür 700 000 Forscher rekrutieren. Nun verfügt die EU aber in ihrem Gebiet nicht über das notwendige Reservoir an Forschern.

Folglich ist es unumgänglich, die Hindernisse, die einer Einreise dieser Wissenschaftler in das EU-Gebiet im Wege stehen, auszuräumen.

Der Gedanke, einen speziellen Titel für Forscher aus Drittländern zu schaffen, wurde schon 2001 in einer Mitteilung angesprochen, bei deren Umsetzung eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Justiz- und Innenministerien der Mitgliedstaaten aufgebaut werden konnte.

Es darf nicht vergessen werden, dass der Vorschlag zwar die Frage der Forscher behandelt und in erster Linie die GD Forschung interessiert, aber vor allem zum Bereich der Einwanderungspolitik und somit der GD Justiz und Inneres gehört, wie die Wahl der Rechtsgrundlagen belegt.

Zwischen dem dringenden Erfordernis, den europäischen Forschungsraum in Schwung zu bringen, und den Notwendigkeiten im Bereich Einwanderung und territoriale Sicherheit gilt es ein Gleichgewicht zu finden.

Hierbei ist – um eventuelle Konflikte auszuräumen – von dem Grundsatz auszugehen, dass ein Forscher kein „gewöhnlicher Migrant" ist. Er gehört zu jener Kategorie hochqualifizierter Migranten, bei denen sich die Kommission in ihrer Mitteilung über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft vom 22. November 2000 eindeutig für eine kontrollierte Wiedereröffnung legaler Zuwanderungskanäle ausgesprochen hat.

Inhalt der Vorschläge

Die Kommission hat Instrumente unterschiedlicher Art vorgesehen:
– Die **Richtlinie** zielt speziell auf die Zulassung von Forschern, die Bedingungen für die Einreise und den über dreimonatigen Aufenthalt, ihre Rechte und den Anwendungsbereich der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ab. In ihr wird den Forschungseinrichtungen eine wichtigere Rolle zugewiesen und ein vom Forscherstatus unabhängiger Aufenthaltstitel ins Auge gefasst.

– Die **erste Empfehlung** dient dazu, die Umsetzung der Richtlinie vorwegzunehmen, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, schrittweise Maßnahmen zu treffen, die die Erteilung der Einreiseerlaubnis für Forscher aus Drittländern erleichtern und insbesondere die Ausstellung des Aufenthaltstitels, die Familienzusammenführung und die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffen.

– Die **zweite Empfehlung** behandelt die Frage der Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, womit dem besonderen Bedarf von Forschern entsprochen werden soll, die beispielsweise an Kolloquien oder Konferenzen teilnehmen müssen. Zu dieser Empfehlung soll sich das Parlament im Verfahren der **Mitentscheidung** äußern.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt die Initiative, mit der es leichter gemacht werden soll, Forscher aus Drittstaaten in die Europäische Union einreisen zu lassen.

Er teilt das in dem Paket der vorgeschlagenen Maßnahmen enthaltene Gesamtkonzept und hält es für besonders wichtig, Maßnahmen zu treffen, die den europäischen Forschungsraum für Wissenschaftler attraktiv machen sollen, und dabei gleichzeitig Voraussetzungen zu schaffen, die Forschern einen Anreiz bieten, im EU-Gebiet zu bleiben.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die wissenschaftliche Gemeinschaft seit mehreren Jahren auf eine entsprechende Regelung wartet, und fordert nachdrücklich, diese Richtlinie

möglichst bald in Kraft treten zu lassen. Diesbezüglich bedauert er, dass der Rat vorsieht, während der ersten zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Ausnahmen von dem vorgeschlagenen System zuzulassen. Dies bedeutet eine Aufschiebung bis 2009! Damit wird die Dringlichkeit der Lage völlig verkannt.

Zum Verfahren

Der Berichterstatter erklärt sein deutliches Missfallen über die Methoden des Rates. In der Tat ist er hinsichtlich der Richtlinie am 19. November 2004 und hinsichtlich der ersten Empfehlung schon am 26. Mai 2004 zu einer politischen Einigung gelangt, noch ehe im Europäischen Parlament die erste Aussprache stattfand. Das bedeutet, dass das Parlament faktisch seiner Befugnisse beraubt wird.

Der Berichterstatter erwartet künftig, dass der Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen respektiert wird, was beinhaltet, dass es der Rat unterlässt, Beschlüsse zu fassen, ehe sich das Parlament hat äußern können.

In der Begründung und den Änderungsanträgen wird folglich der Wortlaut der politischen Einigung berücksichtigt.

Der Berichterstatter fordert den Rat auf, seinen Standpunkt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu überprüfen.

Zum Inhalt der Vorschläge

Die den „Aufnahmeeinrichtungen" ausgestellte Zulassung (Richtlinie, Artikel 4)
Der Berichterstatter hält es für keine gute Sache, die Zulassung unbefristet auszustellen. Nach seinem Wunsch sollte sie für eine verlängerbare Dauer von 5 Jahren ausgestellt werden. Im Übrigen muss der Zeitraum, während dessen die Einrichtung nach Ablauf der Vereinbarung weiterhin für den Forscher haftet, auf sechs Monate verkürzt werden.

Legale Zuwanderung (Richtlinie, Artikel 7 und 15; erste Empfehlung, Ziffern 1 und 2)
Nach Auffassung des Berichterstatter könnte dieses Maßnahmenpaket als eines der ersten Gemeinschaftsinstrumente für legale Zuwanderung gelten. Tatsächlich wird jede Form von Quoten oder einzelstaatlicher Steuerung der Einreise von Forschern durch diese Richtlinie hinfällig, denn sie erlegt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, den Forschern gegen Vorlage der Aufnahmevereinbarung den Aufenthaltstitel auszustellen. Die Kommission hat vorgesehen, dass der Aufenthaltstiel innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung zu erteilen ist. Der Rat ist anscheinend nicht bereit, eine solche Frist hinzunehmen, die doch für die Wirksamkeit des Verfahrens von entscheidender Bedeutung ist.

Was die legale Zuwanderung von Forschern anbelangt, verdient eine sehr positive Bestimmung Unterstützung: Die Erteilung des Aufenthaltstitels entbindet vom Antrag auf Arbeitserlaubnis.

Vor dem in der Richtlinie befürworteten gänzlichen Verzicht auf die Arbeitserlaubnis werden die Mitgliedstaaten in der ersten Empfehlung aufgefordert zu wählen, ob sie eine Befreiung

von der Erlaubnispflicht oder die automatische Ausstellung der Erlaubnis vorsehen.

Familienzusammenführung (erste Empfehlung, Ziffer 3)
Der Berichterstatter begrüßt die Absicht des Rates, Bestimmungen zur Familienzusammenführung in die Richtlinie aufzunehmen, während die Kommission dieses Thema nur in der ersten Empfehlung angesprochen hatte. Er bedauert den fakultativen Charakter der Familienzusammenführung, da die endgültige Entscheidung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Er bedauert auch das Fehlen jeglicher Bestimmung zu weiteren Aspekten im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung wie etwa dem Zugang des Ehepartners des Forschers zum Arbeitsmarkt.

Gleichzeitig hat der Rat in der ersten Empfehlung den Bezug auf die Familienzusammenführung gestrichen. Diese Bestimmungen sollten besser bestehen bleiben, denn sie waren viel genauer und ausführlicher.

Entziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels (Richtlinie, Artikel 8)
Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission, wonach die Entziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels auf „schwerwiegende“ Gründe des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit beschränkt bleiben soll, sowie denjenigen, wonach „das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels“ nicht als Begründung für die Nichtverlängerung oder Verweigerung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats herangezogen werden kann. Er bedauert nachdrücklich, dass der Rat diesen Absatz gestrichen hat, der mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang steht.

Die Mobilität der Forscher in der EU (Richtlinie, Artikel 13)
Die Richtlinie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Forscher für ihre Tätigkeiten reisen müssen. Daher ist vorgesehen, dass der Inhaber eines Aufenthaltstitels, der nach diesem Text ausgestellt wurde, einen Teil seiner Forschungen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berichterstatter möchte die Vorschläge der Kommission klarer formulieren, indem er vorsieht, dass bei einem über dreimonatigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat dort eine neue Vereinbarung und ein neuer Aufenthaltstitel eingeholt werden müssen.

Anträge auf Zulassung (Richtlinie, Artikel 14)
Der Berichterstatter teilt die Auffassung der Kommission: Den Forschern muss gestattet werden, einen Antrag auf Zulassung zu stellen, wenn sie sich bereits im Gebiet eines Mitgliedstaats befinden, sei es zu Studien- oder zu Urlaubszwecken. Der Rat hingegen plant, jedem Mitgliedstaat die Wahl zu lassen, ob er diese Möglichkeit anbietet oder nicht.